

Allgemeine Verkaufsbedingungen der System 3R Schweiz AG, Flawil

1 Geltung

- 1.1 Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen und Leistungen von System 3R Schweiz AG Flawil, Schweiz (nachstehend "System 3R" genannt).
- 1.2 Davon abweichende oder ergänzende Bestimmungen, insbesondere Allgemeine Einkaufsbedingungen des Bestellers sowie mündliche Vereinbarungen gelten nur, soweit sie von System 3R bestätigt worden sind. Der Schriftform gleichgestellt sind alle Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen wie z.B. Telefax, E-Mail, etc.

2 Angebote

Angebote sind nur verbindlich, wenn sie eine klar definierte Annahmefrist enthalten.

3 Umfang der Lieferungen und Leistungen/ Auftragsänderungen

Der Umfang der Lieferungen und Leistungen richtet sich nach der Auftragsbestätigung von System 3R.

Änderungen des bestellten Liefergegenstandes bzw. die Bestellung zusätzlicher Teile, Serviceleistungen oder Funktionen gelten jeweils als eigener Auftrag, für den Lieferfrist, Preis und Zahlungsbedingungen neu vereinbart werden müssen.

4 Daten und Unterlagen/ Abweichungen beim Layout/den Zeichnungen

- 4.1 Technische Unterlagen wie Zeichnungen, Schaltschemas, Beschreibungen, Illustrationen, Mass-, Gewichts- und andere Eigenschaftsangaben sowie die Bezugnahme auf Normen dienen lediglich Informationszwecken und beinhalten keine Eigenschaftszusicherungen.

Wo es im Sinne des technischen Fortschrittes angezeigt erscheint, behält sich System 3R entsprechende Änderungen vor, soweit diese Änderungen den vereinbarten Vertragspreis nicht beeinflussen. System 3R behält sich ferner das Recht vor, einzelne in Katalogen und Preislisten aufgeführte Liefergegenstände und Dienstleistungen aus dem Programm zu nehmen.

- 4.2 Layout, Zeichnungen oder sonstige Angaben zum Liefergegenstand, und/oder dessen Installation sind vom Besteller sorgfältig zu prüfen. Ohne gegenteilige Mitteilung innerhalb einer Kalenderwoche nach Erhalt gelten die betreffenden Angaben als vom Besteller akzeptiert.
- 4.3 Sämtliche technischen Unterlagen sowie die an den Besteller gelieferte Software bleiben geistiges Eigentum von System 3R. Die betreffenden Unterlagen und die Software sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nur für die vereinbarten oder von System 3R vorgegebenen Zwecke verwendet werden. Der Besteller verpflichtet sich insbesondere, die von System 3R gelieferte Software nur auf den in den entsprechenden Lizenzverträgen definierten PC's und Maschinen zu nutzen. Jede andere Nutzung der Software bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von System 3R.
- 4.4 Der Besteller ist damit einverstanden, dass ihn betreffende personenbezogene Daten gegenüber Dritten (wie z.B. Unterauftragnehmer) im In- und Ausland offengelegt werden, sofern es im Rahmen der Erfüllung des Liefervertrages erforderlich ist.

5 Vorschriften am Bestimmungsort

Spätestens bis zum Zeitpunkt der Auftragserteilung hat der Besteller System 3R auf alle örtlichen, gesetzlichen oder andere Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung des Vertrages sowie die Einhaltung von Sicherheits- und Zulassungsvorschriften beziehen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Exportkontrollbestimmungen im Falle eines Re-Exports der Ware obliegt dem Besteller.

6 Preise

- 6.1 Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, ohne Verpackung, netto, ab Werk ("EXW benanntes System 3R oder Unterlieferanten Werk") gemäss den im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden INCOTERMS.
- 6.2 Sind die Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung, Abgaben und andere Nebenkosten in ihrem Angebots- oder Vertragspreis eingeschlossen oder im Angebot oder in der Auftragsbestätigung gesondert ausgewiesen, behält sich System 3R vor, die Ansätze bei Änderung der Tarife entsprechend anzupassen.

7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Zahlungen haben 30 Tage nach Eingang der Rechnung, ohne irgendwelche Abzüge wie Skonti, Spesen, Steuern oder Gebühren zu erfolgen.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten bei Auftragssummen > 50'000 CHF folgende Zahlungsbedingungen:

- a) 30 Prozent bei Unterzeichnung des Vertrages
- b) 60 Prozent bei Lieferung des Liefergegenstandes
- c) 10 Prozent bei genehmigter Installation

- 7.2 Bei Zahlungsverzug ist System 3R ohne weitere Mahnung berechtigt, dem Besteller Verzugszinsen in der Höhe von 2 % über LIBOR (London Interbank Offered Rate) p.a. zu belasten.
- 7.3 Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nur für Forderungen zu, die entweder ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Insbesondere sind die Zahlungen auch zu leisten, wenn unwesentliche Teile der Lieferung oder Leistung fehlen, der Gebrauch der Lieferung und/oder Leistung dadurch aber nicht verunmöglicht wird.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von System 3R, bis der Besteller alle Forderungen bezahlt hat, die System 3R jetzt und künftig gegen ihn zustehen.
- 8.2 Die Gefahr der Verschlechterung, des Verlustes oder Diebstahls der Ware oder von Schäden, die durch die Ware verursacht werden, geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Besteller über. Der Besteller hat auf Verlangen nachzuweisen, dass er die Ware angemessen versichert hat.
- 8.3 Veräussert der Besteller Vorbehaltsware, so tritt er System 3R bereits jetzt im Innenverhältnis bis zur Tilgung aller Forderungen von System 3R die ihm aus der Veräusserung zustehenden Rechte gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten, Sicherheiten und Eigentumsvorbehalten ab.
- 8.4 Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware zusammen mit den System 3R sonst eingeräumten Sicherheiten die Forderungen von System 3R gegen den Besteller um mehr als 20 %, ist System 3R insoweit zur Freigabe verpflichtet, als der Besteller dies verlangt.
- 8.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist System 3R zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

9 Lieferung

- 9.1 Die Lieferfrist beginnt zu laufen, sobald der Vertrag in Kraft ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen eingeholt sowie alle wesentlichen technischen und kommerziellen Fragen bereinigt worden sind.

Sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung zum vereinbarten Versandort gemäss Incoterms bereit ist.

- 9.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

- a) wenn System 3R Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Besteller sie nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht,
- b) wenn System 3R durch höhere Gewalt oder andere Ereignisse ausserhalb ihrer Kontrolle an der Lieferung gehindert wird, wie z.B. Naturkatastrophen, Sabotage, Feuer, Arbeitskämpfe, Unruhen, Krieg, behördliche Massnahmen sowie unvorhersehbare Schwierigkeiten in der Beschaffung von Komponenten und/oder Energie, unabhängig davon, ob diese Ereignisse bei System 3R selbst oder einem ihrer Zulieferanten eingetreten sind. Dauern diese Umstände mehr als 6 Monate an, werden die Parteien in guten Treuen Verhandlungen über die Auflösung oder Fortsetzung des Vertrages aufnehmen.
- c) falls der Besteller mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Rückstand ist, insbesondere, wenn er die Zahlungsbedingungen oder die Pflicht zur Beschaffung von Dokumenten nicht einhält.

Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerungen aus einem der obengenannten Gründen sind ausgeschlossen.

- 9.3 Der Besteller ist - unter Ausschluss weiterer Schadenersatzansprüche - berechtigt, eine Verzugsentschädigung für verspätete Lieferung zu verlangen, wenn der Verzug nachweislich von System 3R zu vertreten ist und er dadurch einen Schaden erlitten hat.

Die Verzugsentschädigung für verspätete Lieferung beträgt 0.5 % für jede vollendete Verzugswoche und ist auf insgesamt 5 % des Vertragspreises für den verzögerten Teil der Lieferung begrenzt.

Für die ersten 2 Verzugswochen ist keine Verzugsentschädigung geschuldet.

Nach Erreichung der maximalen Verzugsentschädigung ist der Besteller berechtigt, System 3R schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird diese aus von System 3R zu vertretenden Gründen überschritten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verzögerten Teils der Lieferung oder Leistung zu verweigern. Sollte die bloss teilweise Annahme und den Besteller in unzumutbarer Weise belasten, ist er berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten und gegen Rückgabe der gelieferten Ware Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen zu verlangen.

- 9.4 Nimmt der Besteller versandfertig gemeldete Ware nicht rechtzeitig ab, ist System 3R berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und als geliefert zu berechnen.
- 9.5 Teillieferungen sind zulässig. Für Teillieferungen kann System 3R Teilrechnungen ausstellen.
- 9.6 Beharrt System 3R nicht ganz oder teilweise auf der Erfüllung des Vertrages, wird im Falle einer Annullierung des Auftrages durch den Besteller eine Vertragsstrafe von 10% des auf den annullierten Teil der Lieferung oder Leistung entfallenden Vertragspreises fällig, sei es denn, System 3R könne einen höheren Schaden nachweisen.

10 Verpackung

Soweit es gesetzlich zulässig ist, werden Verpackungen nicht zurückgenommen.

11 Gefahrenübergang, Transport und Versicherung

- 11.1 Der Gefahrenübergang, der Transport und dessen Versicherung sind in Übereinstimmung mit den im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden Incoterms zu vereinbaren.
- 11.2 Andernfalls erfolgt die Lieferung ab Werk (EXW benanntes System 3R oder Unterlieferanten Werk) gemäss geltenden Incoterms.

12 Prüfung und Abnahme

- 12.1 Die Waren werden von System 3R und ihren Unterauftragnehmern während der Fabrikation im üblichen Rahmen geprüft.
- 12.2 Verlangt der Besteller zusätzliche Prüfungen, sind diese schriftlich zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen. Fehlende oder schadhafte Teile sind von System 3R umgehend zu ersetzen oder nachzubessern.
- 12.3 Bei Beschädigung oder Verlust der Ware während des Transportes hat der Besteller auf den Empfangsdokumenten einen entsprechenden Vorbehalt anzubringen und beim Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

Die Meldung über Transportschäden, die nicht ohne weiteres feststellbar sind, hat spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware an den Beförderer und an System 3R in schriftlicher Form zu erfolgen.

- 12.4 Zudem hat der Besteller innerhalb von 8 Tagen nach Empfang die Ware auf mögliche Mängel oder fehlende Teile zu prüfen. Eine entsprechende Mängelrüge hat unverzüglich schriftlich an System 3R zu erfolgen, spätestens innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist. Andernfalls gelten die Waren als genehmigt.

13 Haftung für Sachmängel

- 13.1 Sachmängelansprüche für die von System 3R gelieferten Liefergegenstände verjähren 12 Monate ab Anlieferung beim Besteller.

Sachmängelansprüche für Dienstleistungen verjähren 12 Monate nach Erbringung der entsprechenden Leistung.

Sachmängelansprüche für Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen verjähren in 6 Monaten frühestens jedoch mit Ablauf der Verjährungsfrist für die den ursprünglichen Liefergegenstand bzw. die ursprüngliche Leistung.

Verzögert sich die Lieferung oder Inbetriebnahme aus von System 3R nicht zu vertretenden Gründen, erlischt die Gewährleistungsfrist spätestens 12 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

- 13.2 System 3R verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin alle Teile ihrer Lieferung, die zufolge Konstruktions- Material- und Herstellungsfehlern schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch wie möglich nach ihrer Wahl unentgeltlich nachzubessern oder zu ersetzen.
- 13.3 Ersetzte Teile werden Eigentum von System 3R und sind auf deren Verlangen und Kosten zurückzusenden, sofern System 3R nicht auf den Eigentumserwerb und/oder die Rücksendung verzichtet.

13.4 Der Besteller ist berechtigt, die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung des Vertragspreises zu verlangen, wenn

- die Nachbesserung oder Nachlieferung unmöglich ist,
- System 3R die Nachbesserung oder Nachlieferung in einem angemessenen Zeitraum nicht gelingt oder wenn System 3R die Nachbesserung oder
- Nachlieferung verweigert oder schuldhaft verzögert.

13.5 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel zufolge normaler Abnutzung, mangelhafter Lagerung oder Wartung, Missachtung der Montage- und Betriebsvorschriften, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, unsachgemässe Eingriffe des Bestellers oder Dritter, die Verwendung von Nicht-Originalteilen sowie Mängel aus anderen Gründen, die System 3R nicht zu vertreten hat.

Für Verbrauchsmaterial beschränkt sich die Gewährleistung von System 3R auf den Gewährleistungsumfang des Drittlieferanten.

13.6 Die von System 3R gelieferte Software ist mit grösstmöglicher Sorgfalt entwickelt worden. System 3R leistet Gewähr, dass die Software im Wesentlichen nach den entsprechenden Anforderungen arbeitet. Etwaige Mängel werden von System 3R schnellstmöglich und unter Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Bestellers und den bei System 3R anfallenden Nachbesserungskosten behoben.

Für Software, die System 3R von Dritten bezieht, beschränkt sich die Gewährleistung von System 3R auf den Gewährleistungsumfang des Drittlieferanten.

13.7 Die vorstehende Gewährleistung ist abschliessend und tritt anstelle der gesetzlichen Gewährleistung für ausdrücklich oder stillschweigend zugesicherte Eigenschaften, insbesondere die Eignung der gelieferten Ware und Software für einen bestimmten Verwendungszweck

14 Haftungsbeschränkung

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Ansprüche auf Ersatz von Produktionsausfall, Nutzungsverlusten, Verlust von Aufträgen, entgangenem Gewinn, Regressansprüchen Dritter sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

Die Haftungsbeschränkung gilt auch, soweit System 3R für das Verhalten ihrer Hilfspersonen haftet. Sie nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von leitenden Organen von System 3R sowie in den Fällen zwingender Haftung, insbesondere nach den anwendbaren Produkthaftungsgesetzen.

15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1 Erfüllungsort ist Flawil, Schweiz.

15.2 Das Vertragsverhältnis untersteht dem Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf hinsichtlich aller Fragen, welche von diesem Übereinkommen geregelt sind sowie dem schweizerischen materiellen Recht für alle sonstigen Fragen.

15.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Flawil, Schweiz. System 3R ist jedoch auch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

System 3R Schweiz AG
Wilerstrasse 98, CH-9230 Flawil
Telefon +41 (0)71 394 13 50, Fax +41 (0)71 394 13 60
Info.ch@system3r.com
GF AGIE CHARMILLES